

Erben und Vererben: Wo lauern die Fallen?

Fallstricke lauern überall: Nach Bekanntwerden eines Sterbefalles und einer Erbeinsetzung durch Testament bzw. einer Erbenstellung als gesetzlicher Erbe sollte man sich schnellstens um Auskunft über den Nachlassbestand bemühen. Denn für die Ausschlagung der Erbschaft - und damit auch der Haftung für Verbindlichkeiten des Erblassers mit dem Eigenvermögen - hat man nur 6 Wochen Zeit. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt. Mit dem Ablauf der Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als angenommen. Die Erbschaft geht also von selbst auf den/die Erben über.

Die gesetzliche Erbfolge, die immer dann greift, wenn kein Testament vorhanden ist, hat nicht selten ganz unerwünschte Auswirkungen. Leben Sie etwa als Elternteil länger als Ihr Partner, kann es passieren, dass Sie gar nicht über das gesamte Vermögen verfügen können. Zumindest nicht ohne Einverständnis der Kinder. Dies können gemeinsame aber auch Kinder aus früheren Ehen oder nichteheliche Kinder Ihres Partners sein. Wenn die Nachkommen noch minderjährig sind, kann und muss sogar das Vormundschaftsgericht mitreden.

Es empfiehlt sich fast immer, ein Testament, bzw. bei Eheleuten ein gemeinschaftliches Testament aufzusetzen, insbesondere, wenn Immobilien vorhanden sind. Nur so kann man sich und die Erben rechtzeitig vor unerwünschten Überraschungen schützen. Im übrigen sind gesetzliche Pflichtteilsrechte zu berücksichtigen. Die Kosten für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar sind im Vergleich zu dem oftmals jahrelangen Erbstreitigkeiten vernachlässigenswert.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

Stefan Friedrich

Lange Straße 126

D-76530 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 72 21 / 50 63 – 0

www.sf-kanzlei.de